

Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2024

über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Herstellung eines Stillgewässers und der Einrichtung eines Staurohrs als Überlauf aus dem Gewässer in den Vorflutgraben „Vorfluter 27“ in der Gemeinde Lohbarbek

Die ecodots GmbH beabsichtigt die Herstellung eines Stillgewässers auf dem Flurstück 1/1 der Flur 8, Gemarkung und Gemeinde Lohbarbek, sowie die Einrichtung eines Staurohrs als Überlauf aus dem Gewässer in den Vorflutgraben „Vorfluter 27“ des Deich- und Sielverbandes Rantzaue. Das Vorhaben ist durch Bescheid der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg vom 06.12.2023 in der zz. aktuellsten Fassung als Ökokontomaßnahme gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) anerkannt.

Die vorgesehene Maßnahme stellt nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, über den gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird, wenn nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Der Plan darf nur genehmigt werden, wenn die in § 68 Abs. 3 WHG benannten Voraussetzungen und die in § 6 WHG benannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet sowie die in § 67 Abs. 1 WHG benannten besonderen Grundsätze für Gewässerausbauten eingehalten werden.

Zuständige Behörde für die Entscheidungen ist die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Für die beantragte Herstellung des Stillgewässers und der Einrichtung eines Staurohrs als Überlauf aus dem Gewässer in den Vorflutgraben „Vorfluter 27“ ist aufgrund der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Die Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die überschlägige Prüfung der Stufe zwei entfällt.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg, Langer Peter 27 a, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 31.05.2024

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Az.: IV121.570-269
Claudius Teske